

Veranstalterleitfaden und Musterinfektionsschutzkonzept zur Durchführung von Nachwuchs-Wettkämpfen während der Pandemie in der Saison 2021/2022

FAQ's

- **Aus welchen Gründen bin ich als Veranstalter aktuell an den Infektionsschutz gebunden?**
 - Antwort: Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen, deren Umfeld, sowie aller beteiligten Trainer*innen, Funktionäre und Helfer*innen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, gilt es die behördlichen Bestimmungen zu beachten und das jeweilige Infektionsschutzkonzept der Veranstaltung umzusetzen.
- **Nach welchen Bestimmungen muss ich mich als Veranstalter eines Wettkampfs in Bezug auf den Infektionsschutz richten?**
 - Antwort: Die genauen Bestimmungen hängen von dem Bundesland, in dem der Wettkampf stattfindet, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (z.B. örtliches Gesundheitsamt), der Anzahl der Teilnehmer und dem jeweiligen Bergbahnbetrieb, bzw. der Sportstätte ab. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Veranstaltungsland mit den aktuell geltenden Einreise- und Ausreisebestimmungen.
- **Muss die Veranstaltung vom jeweiligen Gesundheitsamt im Vorfeld genehmigt werden?**
 - Antwort: Je nach Bundesland hat der Veranstalter bei Veranstaltungen ab einer bestimmten Personengrenze ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. (Bsp. Land Bayern) Ein Anmelden der Veranstaltung mit Einreichung des Hygienekonzepts beim zuständigen Gesundheitsamt ist für alle Veranstaltungen ratsam.
- **Müssen Kontaktdaten der beteiligten Personen erfasst werden?**
 - Antwort: Die Kontaktdatenerfassung ist abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Sportler und Funktionäre und ist unter Umständen unter einer Teilnehmeranzahl nicht notwendig.
- **Für welche Bereiche bin ich als Veranstalter verantwortlich?**
 - Antwort: Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes innerhalb des Wettkampfgeländes verantwortlich. Die Liftbenutzung, öffentliche Ski-Pisten und Loipen und öffentliche Parkplätze fallen nicht in seinen Verantwortungsbereich.
- **Welche Vorgaben gelten auf der Piste, im Lift, auf der Loipe oder der Sprunganlage?**

- Antwort: Während der Benutzung der Aufstiegsanlagen, der Pisten des Skigebietes, der Loipe oder der Sportstätte gelten die Hygienekonzepte und Vorschriften der jeweiligen Bergbahn, bzw. des Sportstättenbetreibers. Für die Überprüfung der jeweiligen Vorschriften (2-G, 2-G plus, 3-G, 3-G plus, Maskenpflicht) ist der Betreiber verantwortlich. Ist für die Teilnahme am Wettkampf ein gültiges Liftticket der Bergbahn unter den X-G-Vorgaben notwendig, kann dieses als Zugangsberechtigung zum Wettkampfgelände akzeptiert werden.
- **Wie gehe ich als Veranstalter mit Zuschauer um?**
 - Antwort: Ob Zuschauer erlaubt sind hängt wiederum von den regional aktuell gültigen Bestimmungen ab. Personen, die selbst an der Bergbahn oder an der Sportstätte unter den X-G-Auflagen Skifahren, bzw. den Sport ausüben, können als Zaungäste außerhalb des Wettkampfgeländes geduldet werden. Das Wettkampfgelände, insbesondere der Start- und Zielbereich ist gegenüber dem Publikumsverkehr mit geeigneten Absperrungen abzugrenzen. Die Zugänge zum Wettkampfgelände sind zu kontrollieren und mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.
- **Wie kann ich als Veranstalter vermeiden, dass es zu Menschenansammlungen kommt?**
 - Mannschaftsführersitzungen wenn möglich digital, bzw. Mannschaftsführerbesprechungen im Wettkampfgelände unter Einhaltung der Abstandsregelung durchführen.
 - Siegerehrungen im abgesperrten Zielgelände durchführen und Zutritt zum Beispiel nur nach Vorzeigen einer gültigen Liftkarte, Akkreditierung oder erforderlichen Nachweis (X-G) ermöglichen. Wenn nötig, Hinweisschilder auf die jeweils gültige Nachweispflicht an das Wettkampfgelände anbringen.
 - Startbereich großzügig absperren und Startaufstellung mit Abstand koordinieren
 - Das Aufstellen von Startnummernbalken innerhalb des Wettkampfgeländes vermeidet größere Menschenansammlungen bei der Startnummernausgabe und Startnummernrückgabe.
 - Der Brotzeitverkauf im Zielbereich ist nur erschwert unter Gewährleistung der Abstandsregelung ($\geq 1,5\text{m}$ zw. Personen) im Außenbereich möglich und im Einzelfall zu hinterfragen.
- **Wer ist der Ansprechpartner für die Hygieneschutzmaßnahmen?**
 - Antwort: Jeder Veranstalter ist angehalten einen Hygieneschutzbeauftragten zu definieren, der für die Einhaltung des Hygieneschutzkonzepts verantwortlich ist.
- **Wer ist zuständig für die Einhaltung der Regeln in Restaurants bei Veranstaltungen?**
 - Antwort: In Restaurants gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gastronomiebetriebes, der auch die Einhaltung überprüft.
- **Welche Details muss ein adäquates Infektionsschutzkonzept beinhalten?**
 - Antwort: Im Folgenden ist ein Musterinfektionsschutzkonzept zur individuellen Anpassung formuliert. Das Musterkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann/soll an die jeweilige Veranstaltung angepasst werden. Falls erforderlich kann dem Konzept ein Orts- bzw. Lageplan mit Beschreibung des Wettkampfgeländes angefügt werden.